

Beschränkung dieses Rechts ist zu beseitigen. Deshalb ist ein einem einsitzenden Beschuldigten übersandtes Vollmachtsformular diesem sofort weiterzuleiten und zurückzusenden. Sprecherlaubnis ist dem Verteidiger grundsätzlich zu erteilen. Der Beschuldigte muß die Möglichkeit haben, sich zum Zwecke seiner Verteidigung Aufzeichnungen zu machen. Die Aushändigung dieser Aufzeichnungen an den Verteidiger muß gestattet werden. Ebenso muß die Aushändigung der Anklageschrift und des Urteils grundsätzlich gewährleistet sein. Einschränkungen des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger nach § 80 Abs. 3 sind nur aus triftigen Gründen anzuordnen und müssen überprüft werden. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens unterliegt der Verkehr des Verteidigers mit seinem Mandanten überhaupt keinerlei Beschränkungen. Von diesem Zeitpunkt ab darf es nicht mehr Vorkommen, daß der Angeklagte mit seinem Verteidiger nur unter Aufsicht sprechen darf.

Hinweis
in den Dienst-
besprechungen
der Staats-
anwälte. Über-
prüfung der
Anstalts-
ordnung.

2. Das Recht auf Akteneinsicht:

Schon im Ermittlungsverfahren ist dem Verteidiger weitestgehend nach § 81 Abs. 2 Akteneinsicht zu gestatten.

Dem Beschuldigten selbst ist Akteneinsicht zu versagen, da die Gefahr besteht, daß Akten beschädigt werden und Unterlagen verschwinden. Ist wegen der Schwierigkeiten des Verfahrens eine ordnungsgemäße Verteidigung ohne Akteneinsicht nicht möglich, so ist dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizusetzen. Ein entsprechender Antrag ist durch den Staatsanwalt möglichst bald bei Gericht zu stellen, damit für den Beschuldigten das Recht auf Verteidigung schon im Ermittlungsverfahren garantiert ist.

Rundverfügung
des General-
staatsanwaltes
und des
Ministers
der Justiz.

3. Der Verkehr des Verteidigers nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens:

- a) Es wird vorgeschlagen, auch dem Verteidiger das Recht einzuräumen, in Vollmacht des Verurteilten oder seiner nächsten Angehörigen Gnaden-

Entsprechende
Änderung der
Gnadenordnung
vom 1. 1. 1954.